# Wesetz und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Gloenburg

### TEILI

XV. Band		(Ausgegeben den 20. Juni 1960)	12. Stück
Inhalt:	Nr. 74 Nr. 75 Nr. 76 Nr. 77	Gesek, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Ofenerdiek	Seite 63 Seite 64
	211.77	beiter im öffentlichen Dienst	Seite 64 Seite 67

#### Dr. 74

#### Befet, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Ofenerdiet.

Oldenburg, den 2. Mai 1960.

Der Oberkirchenrat verkundet nach erfolgter Zustimmung der Gyn= ode als Gesetz, was folgt:

Die in der Kirchengemeinde Ohmstede innerhalb der im § 2 bezeichneten Grengen wohnenden Gemeindeglieder werden aus der Rirchengemeinde Ohmstede ausgegliedert und zu der neu zu bildenden Kirchengemeinde Ofenerdiet zusammengeschloffen.

Die Grenze der Kirchengemeinde Ofenerdiet beginnt an der Ein= mundung des Sachofsweges in den Scheideweg und verläuft dann mit dem Sachofsweg in nordöstlicher Richtung bis zur Weißen= moorstraße. Die auf der rechten Geite des Gadhofsweges belegenen Grundstude gehoren nach wie vor gur Kirchengemeinde Ohmstede. Die Grenge überquert die Weißenmoorstraße, verläuft auf der Mitte des Reefen Weges bis zum nördlichen Ende des flurstücks 850/109 der flur 20 und folgt dann dem südlichen Abschluß der flurstücke 587/188, 581/181, 327 bis einschl. 326. Von dort verläuft sie an der östlichen Grenze des flurstuds 326 in nördlicher Richtung bis zum Muttenpottsweg, folgt dann diesem in östlicher Richtung bis zur Wilhelmshavener Heerstraße und verläuft dann auf der Wil= helmshavener Beerstraße bis zur Einmundung der Straße Um Ende. Die Gemeindeglieder, die an der westlichen Geite der Wilhelms= havener Seerstraße wohnen, gehoren weiterhin gur Kirchengemeinde Ohmstede. Die Grenge verläuft dann mit der Stadtgrenge in nord= westlicher Richtung und weiter auf den bisherigen Grengen der Kir= chengemeinde Ohmstede mit den Kirchengemeinden Raftede, Ofen und Oldenburg.

Don den Pfarrstellen der Kirchengemeinde Ohmstede geht eine Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Ofenerdiet über. Inhaber dieser Pfarrstelle wird der Pfarrer, der fett den Seelsorgebegirt Ofener= dief der Kirchengemeinde Ohmstede verwaltet.

Die Kirchenaltesten des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Ohmstede, die in der neuen Kirchengemeinde Ofenerdiet wohnen, gehen unter Beibehaltung ihrer Umtszeit in den Gemeindefirchenrat der Kirchengemeinde Ofenerdief über. Die übrigen Mitglieder des Gemeindekirchenrats Ofenerdiek sind neu zu wählen. Die Amtszeit der neu zu mahlenden Kirchenaltesten bestimmt sich nach der Umts= zeit der in Sat 1 genannten Rirchenalteften.

Mus dem Vermögen der Kirchengemeinde Ohmstede gehen folgende Grundstücke in das Eigentum der Kirchengemeinde Ofenerdiet über:

- 1. das bebaute flurstud 604/2 der flur 20 zur Größe von 0,1319 ha, Gemartung Ohmstede, eingetragen im Grundbuch von Oldenburg unter Urt. 1745 des Katafterbegirts Ohmftede;
- 2. das bebaute flurstud 358/122 der flur 18 gur Große von 0,1570 ha, Art. 2841 der Gemarkung Ohmstede, eingetragen im Grundbuch von Oldenburg, Band 420, Blatt 17626;

3. flurstud 990/2 der flur 20 gur Große von 0,2465 ha, Art. 3841 der Gemarkung Ohmstede, eingetragen im Grundbuch von Olden= burg, Band 545, Blatt 21755.

Der Friedhof der Kirchengemeinde Ohmstede dient weiterhin in der bisherigen Weise auch den Gemeindegliedern der Kirchen= gemeinde Ofenerdiet.

Der Oberkirchenrat trifft die gur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Unordnungen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neubildung der Kirchengemeinde Ofenerdiet als abgeschlossen zu gelten hat.

Oldenburg, den 2. Mai 1960.

Der Oberfirchenrat D. Jacobi D. D. Bischof

#### 12r. 75

#### Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerlifte der Kirchengemeinden.

Oldenburg, den 2. Mai 1960.

Gemäß § 15 der Gemeindewahlordnung vom 25. Mai 1946 in der Sassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 wird angeordnet:

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 5. Juni bis 27. August 1960 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 29. Mai, 5. Juni und 12. Juni und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden. Die Abkündigung ist am 14. August zu wiederholen.

Wegen der Form der Abkündigung wird auf das in den Aussühstungsanweisungen zu § 7 der Gemeindewahlordnung (Ges.= und WN. XIV. Band, 10. Stück, Nr. 55) vorgeschlagene Muster verwiesen, bei delsen Vermendung isdach der Islack 1 dieses Musters ents sen, bei dessen Verwendung jedoch der Absat 1 dieses Musters entsfällt und durch einen Hinweis auf die Auslegung der Wählerliste zu ersetzen ift. Um Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkundigung gu

erwähnen, daß die bisher ichon in die Wählerliften eingetragenen Bemeindeglieder fich nicht mehr anzumelden brauchen.

Nach § 6 der Gemeindewahlordnung hat die Unmeldung durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindekirchenräten zugänglich gemacht werden (vgl. Ausfüh= rungsanweisungen zu § 6 der Gemeindewahlordnung). Anmeldeformulare können beim Oberkirchenrat angefordert

merden.

Sur das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindewahl=

Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Unmeldefrist sind die

Wählerlisten abzuschließen.

Anträge auf Eintragung in die Wählerliste, die verspätet oder sonst außerhalb der für die Auslegung bestimmten Zeit eingehen, sind für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 2. Mai 1960.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt Oberfirchenrat

#### Dr. 76

#### Anordnung, betreffend die Erhebung der Landestirchensteuer im Steueriahr 1960.

Oldenburg, den 2. Februar 1960.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die firchliche Besteuerung in der Ev.=Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgen= des angeordnet:

- 1. Für das Kirchensteuersahr 1960, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1960 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v.K. der für das Kalenderfahr 1960 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesett.
- 2. Die Landesfirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. S. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalen= derfahr 1960, von dem die Einkommen= (Lohn=) Steuer berechnet wird. Dabei ift der Unfangswert der jeweiligen Einkommens= (Lohn=) Stufe zugrundezulegen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.

Huch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Chegatten der Ev.=Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört,

gelten die vollen Mindeftfate.

3. Die Landeskirchensteuer ift, soweit sie in Zuschlägen gur veran= lagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abgurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.

- 4. Kirchensteuerbeträge, die als Justilag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugswerfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
- 5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuersahres im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-enthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
- 6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.= Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf= enthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine inner= halb des Landes Miedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienst= stelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfah= ren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeits= lohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.=Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohn= sitt im Seteinze ver Co.=cuti, kitrge in Stoenburg ihren Wohn= sit oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem be= nachbarten Kirchengebiet belegenen Betriedesstätte oder Dienst= stelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Bereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Un-ordnungen ergangen sind. In den übrigen fallen wird die Lan-deskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Ev.=Luth. Oberfirchenrat Oldenburg erhoben.

7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landes= firchensteuer nach naherer Unweisung des Niedersachsischen Mini= sters der Kinangen durch die Kinangamter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an

die Sinangamter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landesfirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflich= tigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 2. Februar 1960.

Der Oberfirchenrat Dr. Wintermann Oberfirchenrat

#### Dr. 77

#### Bekanntmachung, betr. Neuregelung der Vergutungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Nachstehend werden der Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Ungestelltenvergutungen und der Landerlohntarif= vertrag Ir. 6 vom 16. Marg 1960 den Kirchengemeinden auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Die Tarifverträge sind veröffentlicht im Nieder-fächsischen Ministerialblatt Nr. 15 vom 8. April 1960 und Nr. 16 rom 12. April 1960.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 26. April 1960

wird verwiesen.

Oldenburg, den 9. Juni 1960.

Der Oberfirchenrat Dr. R. Schmidt Oberfirchenrat

#### Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Dorsitzer des Dorstandes einerseits und

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand - andererseits wird folgendes vereinbart:

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt fur die Arbeiter der Berwaltungen und Betriebe der Lander, deren Arbeitsverhaltnisse durch den Mantel-taufertrag für Arbeiter der Lander (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht fur die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Sanfestadt Bremen sowie der Freien und Sanfestadt Sam= burg.

Ortslohnflaffen

Es werden drei Ortslohnflaffen gebildet. Gemäß § 26 216f. 1 Sat 2 MTL entspricht

die Ortslohnflaffe 1 der Ortsflaffe S, die Ortslohnflaffe 2 der Ortsflaffe A, die Ortslohnflaffe 3 der Ortsflaffe B.

### Edlohn

(1) Grundlage fur die Berechnung der Stundenlöhne der Doll= lohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnflaffe 2 (Edlohn).

(2) Der Ectlohn wird auf 212 Pf (in Worten: zweihundertzwölf)

festgesetzt.

Lohngruppen spannen und Anderung des Lohn=gruppenverzeichnisses zur T.O. B

(1) Der Lohnsat in der Ortslohnflasse 2 beträgt für die Ur= beiter der

Lohngruppe S V (früher C + 60%) 1200/0 Lohngruppe S IV (früher C + 50%)  $112^{0}/o$ Lohngruppe S III (früher C + 40%) 1050/0 (früher C + 30%) 1000/0 Lohngruppe A (früher C + 20%) (früher C + 15%) Lohngruppe S II 940/0 Lohngruppe S I 920/0 (früher C + 10%) Lohngruppe B 890/0 (früher C) 820/0 Lohngruppe C  $77^{0}/o$ Lohngruppe D des Ecflohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO. B werden in Lohn= gruppe C hinter den Worten "Arbeiter als Reiniger von Strafen" die Worte "Treppen und dgl." gestrichen.

(3) In das Lohngruppenverzeichnis zur TO. B wird folgende

Lohngruppe D eingefügt:

#### "Lohngruppe D

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereiht. Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, 3. B. einfache Rüchen-hilfsarbeiten wie Gemuseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen). Jutragen von Speisen und Getranken.

Wartung von Toiletten.

Wartung von Kleiderablagen.

Einfache Silfsarbeiten in Waschereien und Plattereien wie Bu= reichen und Busammenlegen von Waschestuden und Gortieren von Wasche.

## Ortslohnflaffenfpannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnflasse 1 (S) 103% Ortslohnflasse 2 (A) 100% Ortslohnflaffe 3 (B) 97%

der Lohnsätze der Ortslohnflasse 2.

#### \$6 Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohn= gruppen und Ortslohnflaffen

nach 3 Jahren 4 Pf nach 5 Jahren 7 Pf nach 7 Jahren 9 Pf.

#### § 7 Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnflaffen wird eine Lohnzulage von 5 Pf (in Worten: funf) gegahlt.

#### \$8 Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 7 dieses Tarifvertrages ergebenden Stun= denlöhne sind aus der in der Unlage beigefügten Lohntabelle ersicht= lich, die Bestandteil dieses Carifvertrages ist.

#### 89 Sonderbestimmungen

(1) Lander, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau tarif= vertraglich vereinbart haben, werden insoweit im Rahmen des vor= stehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus= und Rüchenper= sonals ist entsprechend der in § 3 2lbs. 2 und § 7 vereinbarten Lohn= erhöhung bezirflich zu vereinbaren.

#### § 10

#### Infrafttreten und Rundigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Dieser Carifvertrag fann mit einer Frist von einem Monat 3um Viertelsahresschluß, frühestens zum 31. Marz 1961, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des Öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, kann § 3 216s. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Ralenderviertelfahres gefundigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag findet feine Unwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Marg 1960 aus ihrem Verschul= den oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschie= den sind. Dies gilt nicht fur Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhaltnisses wieder in den Offentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag fur Ar=

beiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT=B) an=

Bad Rreugnach, den 16. Marg 1960.

#### Anlage zum Länderlohntarifvertrag Ir. 6 vom 16. März 1960.

Lohntabelle

Dienstrain	e 3
4.—5. Ĵaĥr 177 179 6.—7. Ĵaĥr 180 175 ab 8. Ĵaĥr 182 177  C 1.—3. Ĵaĥr 184 179 (frűher C) 4.—5. Ĵaĥr 191 186 ab 8. Ĵaĥr 193 188  B 1.—3. Ĵaĥr 193 188  B 1.—3. Ĵaĥr 199 194 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 206 201 ab 8. Ĵaĥr 208 203  S I (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 206 201 ab 8. Ĵaĥr 213 207 ab 8. Ĵaĥr 215 209  S II 1.—3. Ĵaĥr 210 204 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 215 209  S II (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 210 204 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 215 209  S II (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 210 204 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 215 209  S II (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 210 204 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 217 211 ab 8. Ĵaĥr 219 213  A (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 217 211 ab 8. Ĵaĥr 219 213  S III (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 227 221 ab 8. Ĵaĥr 230 224 ab 8. Ĵaĥr 232 226  S III (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 230 224 ab 8. Ĵaĥr 232 226  S III (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 230 224 ab 8. Ĵaĥr 232 236  S III (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 238 232 4 298 (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 238 232 246 4 25. Ĵaĥr 243 237  S IV (frűher C 4.—5. Ĵaĥr 243 237	Pf
6.—7. Jahr ab 8. Jahr 180 175 ab 8. Jahr 182 177  C 1.—3. Jahr 184 179 (früher C) 4.—5. Jahr 188 183 6.—7. Jahr 191 186 ab 8. Jahr 193 188  B 1.—3. Jahr 199 194 (früher C 4.—5. Jahr 206 201 ab 8. Jahr 208 203  S I 1.—3. Jahr 206 201 (früher C 4.—5. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 219 213  A (früher C 4.—5. Jahr 219 213  S III 1.—3. Jahr 220 221 217 (früher C 4.—5. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 236  S III 1.—3. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 242 (früher C 4.—5. Jahr 245 256 249 ab 8. Jahr 258 251	164
C	168
B   1.—3. Jahr   193   188	171 173
B   1.—3. Jahr   193   188	174
B   1.—3. Jahr   193   188	178
(früher C + 10°/0) 6.—7. Jahr 206 201 ab 8. Jahr 208 203  S I 1.—3. Jahr 206 200 (früher C + 15°/0) 6.—7. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 214 208 + 20°/0) 6.—7. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 227 221 (früher C 4.—5. Jahr 227 221 + 30°/0) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 230 224 226  S III 1.—3. Jahr 230 224 226  S III 1.—3. Jahr 230 224 226  S III 1.—3. Jahr 238 232 246 4.—5. Jahr 243 237  S IV (früher C 4.—5. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237	181 183
(früher C + 10%) 6.—7. Jahr 206 201 ab 8. Jahr 208 203  S I 1.—3. Jahr 206 200 (früher C + 15%) 6.—7. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 219 213  A (früher C 4.—5. Jahr 219 213  A (früher C 4.—5. Jahr 219 213  S III 1.—3. Jahr 220 221  (früher C 4.—5. Jahr 227 221  A 1.—3. Jahr 220 224  (früher C 4.—5. Jahr 230 224  S III 1.—3. Jahr 230 224  ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228  (früher C 4.—5. Jahr 238 232  S IV (früher C 4.—5. Jahr 241 235  ab 8. Jahr 243 237  S IV (früher C 4.—5. Jahr 241 235  ab 8. Jahr 243 237	188
ab 8. Jahr 208 203  SI 1.—3. Jahr 206 200 (früher C 4.—5. Jahr 210 204 + 150/o) 6.—7. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209  SII 1.—3. Jahr 210 204 (früher C 4.—5. Jahr 215 209  SII 1.—3. Jahr 214 208 + 200/o) 6.—7. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 219 213  A (früher C 4.—5. Jahr 219 213  A (früher C 4.—5. Jahr 227 221 + 300/o) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  SIII 1.—3. Jahr 232 226  SIII (früher C 4.—5. Jahr 238 232 + 400/o) 6.—7. Jahr 238 232  SIV 1.—3. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  SIV 1.—3. Jahr 249 249 (früher C 4.—5. Jahr 255 246 + 500/o) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	192
SI 1.—3. Jahr 206 200 (frűher C 4.—5. Jahr 213 207 ab 8. Jahr 215 209   SII 1.—3. Jahr 215 209   SII 1.—3. Jahr 215 209   SII 1.—3. Jahr 216 204 208 (frűher C 4.—5. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213   A 1.—3. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213   A (frűher C 4.—5. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 227 221 + 30%) 6.—7. Jahr 227 221 + 30%) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226   SIII 1.—3. Jahr 232 226   SIII (frűher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237   SIV (frűher C 4.—5. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237   SIV (frűher C 4.—5. Jahr 245 249 242 (frűher C 4.—5. Jahr 255 246 4.—5. Jahr 255 249 ab 8. Jahr 258 251	195
(früher C + 15%) ahr 210 204 (-7. Jahr 215 209)  S II 1.—3. Jahr 217 217 218 208 (-7. Jahr 216 209)  S II 200 204 (früher C 4.—5. Jahr 217 211 218 208 (-7. Jahr 219 213 217 211 218 219 213 217 211 218 219 213  A 1.—3. Jahr 227 221 217 (früher C 4.—5. Jahr 227 221 4.—5. Jahr 230 224 226 218 (Jahr 232 226 226 238 232 246 (-7. Jahr 238 232 236 237 240 248 243 237 246 (Jahr 238 248 248 248 248 248 248 248 248 248 24	197
S II	195
ab 8. Jahr 215 209  S II 1.—3. Jahr 210 204  (früher C 4.—5. Jahr 214 208 + 20°/o) 6.—7. Jahr 217 211 ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 227 221  (früher C 4.—5. Jahr 227 221 + 30°/o) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228  (früher C 4.—5. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 238 232 + 40°/o) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV (früher C 4.—5. Jahr 241 255 ab 8. Jahr 253 246 + 50°/o) 6.—7. Jahr 255 249 ab 8. Jahr 255 249 ab 8. Jahr 255 249	199
(frűher C + 20%) (frűher C + 20%) (frűher C + 20%) (frűher C + 20%) (frűher C + 3ahr 219 213  A (frűher C + 3ahr 227 221 217 (frűher C + 3ahr 230 224 250 (frűher C + 3ahr 230 224 250  S III 1.—3. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228 (frűher C + 3ahr 238 232 226  S IV 1.—3. Jahr 241 235 (ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 241 235 (frűher C + 3ahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 242 (frűher C + 3ahr 255 246 (frűher C + 3ahr 255 249 (frűher C + 50%) (frűher C + 3ahr 255 249 (frűher C + 50%) (frűher C + 3ahr 255 249 (frűher C + 50%) (frűher C + 3ahr 255 249 (frűher C + 50%) (frűher C	204
ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 223 217  (früher C 4.—5. Jahr 227 221 + 30%) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228 (früher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 242 (früher C 4.—5. Jahr 253 246 + 50%) 6.—7. Jahr 253 246 + 50%) 6.—7. Jahr 255 249 ab 8. Jahr 258 251	199
ab 8. Jahr 219 213  A 1.—3. Jahr 223 217  (früher C 4.—5. Jahr 227 221 + 30%) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228 (früher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV (früher C 4.—5. Jahr 240 242 (früher C 4.—5. Jahr 250 240 ab 8. Jahr 250 249 ab 8. Jahr 250 249	203
A 1.—3. Jahr 223 217 (frűher C 4.—5. Jahr 227 221 + 30%) 6.—7. Jahr 230 224 ab 8. Jahr 232 226  S III 1.—3. Jahr 234 228 (frűher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 243 237  S IV (frűher C 4.—5. Jahr 255 246 + 50%) 6.—7. Jahr 255 246 - 3. Jahr 255 246 - 3. Jahr 255 249 ab 8. Jahr 258 251	206
S III 1.—3. Jahr 234 228 (früher C 4.—5. Jahr 238 232 + 400%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 249 (früher C 4.—5. Jahr 253 246 + 500%) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	208
S III 1.—3. Jahr 234 228 (früher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40°/°) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 249 (früher C 4.—5. Jahr 253 246 + 50°/°) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	211
S III 1.—3. Jahr 234 228 (frűher C 4.—5. Jahr 238 232 + 40%) 6.—7. Jahr 241 235 ab 8. Jahr 243 237 S IV 1.—3. Jahr 249 249 (frűher C 4.—5. Jahr 253 246 + 50%) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	215
(früher C + 40%)     4.—5. Jahr 238 232       + 40%)     6.—7. Jahr 241 235       ab 8. Jahr 243 237       S IV 1.—3. Jahr 249 249       (früher C 4.—5. Jahr 253 246       + 50%)     6.—7. Jahr 256 249       ab 8. Jahr 258 251	218 220
(früher C + 40%)       4.—5. Jahr 238 232         + 40%)       6.—7. Jahr 241 235         ab 8. Jahr 243 237             S IV 1.—3. Jahr 249 249         (früher C 4.—5. Jahr 253 246         + 50%)       6.—7. Jahr 256 249         ab 8. Jahr 258 251	221
ab 8. Jahr 243 237  S IV 1.—3. Jahr 249 242 (früher C 4.—5. Jahr 253 246 + 50%) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	225
S IV 1.—3. Jahr 249 242 (früher C 4.—5. Jahr 253 246 + 50%) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	228
(früher C       4.—5. Jahr       253       246         + 50%)       6.—7. Jahr       256       249         ab 8. Jahr       258       251	230
+ 50°/o) 6.—7. Jahr 256 249 ab 8. Jahr 258 251	236
ab 8. Jahr 258 251	240 243
	245
S V 1.—3. Jahr 267 259	252
(früher C 4.—5. Jahr 271 263 + 60%) 6.—7. Jahr 274 266	256
+ 60%) 6.—7. Jahr 274 266 ab 8. Jahr 276 268	259 261

#### Protofollerflärung zum Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsaten zu erfolgen hat: Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Edlohn

ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzel-nen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnfage der übrigen Lohngruppen fur die einzelnen Ortslohntlaffen gu errednen.

Die sich hiernach ergebenden Lohnsätze werden um die Lohnzulage von 5 Pf (§ 7 des Tarifvertrages) erhöht.

#### Anlage

#### Tarifvertrag vom 16. März 1960.

3wischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Dorsitzer des Borstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbande, vertreten durch den Dorftand, einerseits, und

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Derkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Ungestellten=Gewertschaft - Sauptvorstand -, andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Verwaltungen und Betriebe der Lander und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhaltniffe durch Carifvereinbarungen gwischen der Carifgemeinschaft deutscher Lander und den oben= genannten Gewertschaften bestimmt werden und

b) der Mitglieder der Mitgliedverbande der Bereinigung der fom= munalen Arbeitgeberverbande, soweit deren Arbeitsverhaltnisse durch Carifvereinbarungen zwischen der Bereinigung der kom= munalen Arbeitgeberverbande und obengenannten Gewerkschaf= ten bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO. A und in der Anlage 1 zur TO. A tritt an die Stelle des 26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebenssahr. Das gleiche gilt für die Allgemei= nen und Besonderen Dienstordnungen - mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte - und die sonftigen Bestimmungen, die gur TO. A erlaffen oder zwischen den Carifver= tragsparteien vereinbart worden sind.

(1) Es werden festgesett für die Ungestellten

a) über 22 bzw. 26 Jahre

die monatlichen Unfangsgrundvergutungen, die Höchstbetrage der monatlichen Grundvergutungen, die monatlichen Steigerungs= betrage und Aufrudungszulagen der Unlage 1 gur TO. A auf die Betrage der als Unlage 1 beigefügten Abersicht gu § 5 und Un= lage 1 zur TO. A.

#### Anlage 1

b) unter 22 bam. 26 Jahren die monatlichen Grundvergutungen der Unlage 2 gur CO. A auf die Betrage der beigefügten Unlage 2,

#### Anlage 2

c) die unter die UDO fur übertarifliche Ungestellte im Offentlichen Dienst fallen, die monatliche Anfangsgrundvergütung ..... auf 1182 DM, der Höchstbetrag der monatl. Grundvergutung ... auf 1848 DM, der monatliche Steigerungsbetrag ... auf 138 DM, die monatliche Aufrückungszulage ... auf 60 DM,

d) die unter die Unlage 2 zur Kr. T fallen, die monatlichen Unfangsgrundvergutungen, die Hochftbetrage der monatlichen Brundvergutungen, die monatlichen Steigerungs= beträge, die Julagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gemäß Anmerfung 2) zur Vergutungsgruppe Kr. d und Anmerkung 1) zur Vergutungsgruppe Kr. e der Anlage 2 gur Rr. T auf die Betrage der beigefügten Unlage 3.

Anlage 3

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres - in den Vergütungsgruppen I bis III TO. A des 26. Lebenssahres eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 T.O. A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 T.O. A).

#### Anlage 4

\$ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im Offentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBBl. S. 128) ist mit nachstehenden Underungen anzuwenden:

Mr. 2 erhalt folgende Saffung:

"Die Carifordnung A fur Angestellte im Offentlichen Dienst (TO. A) - mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 - sowie die

dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstrodnung, sinden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt."

Mr. 3 erhält folgende Saffung:

"(1) Die in Ir. 1 bezeichneten Ungestellten erhalten von der Grundvergutung und dem Ortszuschlag eines 22jahrigen ledigen Carifangestellten der gleichen Bergutungsgruppe und der gleichen Ortstlaffe als Gesamtvergutung nach= stehende Domhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres, 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,

61 v. S. nach Vollendung des 16. Lebensfahres, 67 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebenssahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Die nach Absat 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtversgütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 T.D. A), erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entstelle

#### Anlage 5

\$ 4

(1) fur die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Ungestellten der TO. A im Alter von über 22 Jahren in den Bergütungs= gruppen IV a bis X und im Alter von über 26 Jahren in den Ber= gutungsgruppen I bis III wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergutung wie folgt erhöht:

um 88 DM, in der Vergütungsgruppe I in der Vergütungsgruppe II um 76 DM. in der Bergutungsgruppe III um 69 DM, in der Vergütungsgruppe IV a um 63 DM, in der Bergutungsgruppe IV b um 53 DM, in der Vergütungsgruppe V a um 47 DM, in der Pergütungsgruppe V b um 46 DM, in der Bergutungsgruppe V c um 42 DM, in der Vergütungsgruppe VI a um 41 DM, in der Vergütungsgruppe VI b um 38 DM, in der Bergutungsgruppe VII um 37 DM, in der Bergütungsgruppe VIII um 31 DM, in der Vergutungsgruppe IX um 29 Dm, um 27 DM. in der Bergütungsgruppe X

Die so erhöhte Grundvergutung darf die in der Unlage 1 gu die= sem Carifvertrag festgesetten Höchstbetrage der monatlichen Grund= vergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII. Bei diesen Angestellten dürfen die Höhltbeträge um se 2 DM überschritten werden.

Anterabsat 2 Sat 1 gilt ferner nicht für die in § 4 Absat 1 Unterabsat 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 genannten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b, VI a und V c. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag sestgesetzten Höchste betrage der monatlichen Grundvergutungen um den Betrag uber= schriften werden, um den die bisherigen Höchstbeträge nach § 4 Absatz 1 Anterabsatz 2 des Tarisvertrages vom 23. Juli 1958 über= Schritten werden durften.

(2) Sur die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Ungestellten der ADO für übertarifliche Angestellte wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergutung um 113 DM erhöht.

(3) . . . (für Idf. ohne Bedeutung).

(4) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1960 aufruden, ift gunachst die Brundvergutung in der Aufrudungsgruppe nach bis= herigem Recht zu ermitteln und dann die Erhohung der Grundver= gűtung nach Absatz 1 oder 2 durchzuführen.

(5) Die nach den Abfagen 1, 2 und 4 festzuseigenden Grundver-gutungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergutungen gesteigert hatten.

- (1) Die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Ungestell= ten, die unter die Anlage 2 zur Kr. T (Anlage 3 dieses Carifver= trages) fallen, erhalten die Grundvergutung, die nach der Unlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergutung tritt. Die neue Grund= vergutung steigert sich gu dem Zeitpunkt, gu dem sich die bisherige Grundvergutung gefteigert hatte.
  - (2) . . . (fur Idf. ohne Bedeutung).
  - (3) § 4 Absat 4 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Der den Angestellten nach § 6 TO. A in der Sassung des Carifvertrages vom 11. September 1958 zu gemahrende Ortszu=

schlag wird um 4 v. g. erhöht.

(2) Absat 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Rraft, zu dem der Orts= zuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geandert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten - außer durch Abrundung - eine geringere Erhöhung als nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschieds=

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entspre=

Dieser Tarisvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind Dies allt nicht für Anzestellte die im Artiste ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisse wieder in den Offentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitsgebers eintreten, der unter diefen Tarifvertrag fällt.

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Marg 1961, gefundigt

werden.

Bei einer Deranderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Beguge der Angestellten des Offentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist die vorzeitige Kundigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Schluß eines Kalenderviertelsahres zu=

Bad Rreugnach, den 16. Marg 1960.

#### NACHRICHTEN

Ordiniert:

1. 5. 1960 Pfarrvifar Gorft Boll, Ohmstede.

Berufen:

Difar Gerhard Kinrichs, Maing=Raftel, gum Prediger= 1. 5. 1960 seminar in Braunschweig.

Die erfte theologische Prufung bestanden:

Lehrvifar Maaß, 9.3.1960 Lehrvifar Töllner, Lehrvifar Waschef.

Die Organistenprufung haben bestanden:

Bernd Wintermann, Großenkneten, 26. 4. 1960 Hans-Jürgen Muscheites, Oldenburg, 3. 3t. Cannenstraße 21, Rolf Schneider, Wilhelmshaven, Halligenweg 30, Tammo Schipper, Wilhelmshaven, Friederitenftr. 55.

Peter=Undreas Bojak, Berne, Lange Strafe 50, 27. 4. 1960 Gerhard Ricers, Oldenburg, Strackersanstraße 42, Christian Michalke, Garrel, Peter Kuhfahl, Oldenburg, Mühlgraben 2.

Allmut Ruhfahl, Oldenburg, Mühlgraben 2, Heinrich Runath, Dinklage, Breslauer Straße 5, 3. 5. 1960 Edda Zischig, Bremen, Kreftingstraße 18, Gertrud Ostertag, Wilhelmshaven, Bremer Straße 23, Christoph Onden, Delmenhorst, Delmegarten 9.

Frnannt:

Der Verwaltungsangestellte Seinrich Rud gum Der= 1. 4. 1960 waltungsinspettor auf Drobe.

#### Rundschreiben.

1960

2. 1. Handreichung "Mission und Unterweisung"

4. 1. Ruftzeit für miffionarischen Einsatz

7. 1. Haushaltsplan 1960

8. 1. haussammlung zum Besten bedürftiger Kirchengemeinden

8. 1. Gottesdienste an Conn= und Sesttagen 11. 1. Organistendienst, Chordienst und Orgel

12. 1. Amtliches Fernsprechbuch 12. 1. Kirchliche Statistik 1959

26. 1. Glodenbeschaffung 27. 1. Vermittlung von Jahlungen aus dem Bereich der DDR

8. 2. Diakonissenhaus Elisabethstift

Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen

12. 2. Aufnahme von Darleben bei Kreditinstituten

15. 2. Einberufung der 36. Synode 22. 2. Aufstellung des Haushaltsplanes 1960 23. 2. Hebung der Ortskirchensteuern im Rechnungssahr 1960

1.3. 2. Pastoralfolleg 3.3. Vorträge über Friedhofsfragen 7.3. Theologiestudium

8. 3. Bergabe von Erbbaurechten

8. 3. Aufftellung von Maften auf Rirchengrundstücken 9. 3. Konstrmandenbeihilfe für Halb= und Vollwaisen 16. 3. Heranziehung von Sozialrentnern zum Kirchgeld 16. 3. Stistung von Altarbibeln durch den Bundespräsidenten

11. 4. Ruftzeit der Gemeindehelferinnen

11. 4. Generalpfarrkonvent

20. 4. Missionsveranstaltungen in den Gemeinden

20. 4. Auftzeit für Pfarrer, Kuster und Friedhofswarter 29. 4. Tabelle VI - Abersicht über Neubau und Unterhaltung kirch= licher Gebäude im Rechnungssahr 1959/60

22. 4. Tabelle VII - Freiwillige Zuwendungen im Rechnungs= jahr 1959/60

25. 4. Veranderung der Konfirmation

26. 4. Erhöhung der Bergutungen baw. Löhne bei den Ungeftellten und Arbeitern im Offentlichen Dienst

29. 4. Archiv und Kirchenbuchfragen

2. 5. Neuanmeldung gur Wahlerlifte der Gemeinden

4. 5. Offenhaltung der Kirchen 5. 5. Patenschaft mit Schlesien

16. 5. Erntedankfest